

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 41

FREITAG, DEN 28. MAI

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen für Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV 8) bei Rindern, Schafen, Ziegen und sonstigen empfänglichen Tieren (BTV 8-Beihilfe-Richtlinie)	929	an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-Bsc-GEO-10)	941
Planfeststellungsverfahren zum Neubau bzw. Ausbau eines Gewässers zwecks Schaffung einer neuen Vorflut „Gewässeranbindung Neue Mitte Wilhelmsburg“	933	Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Architektur (Master of Arts) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MA-Arc-10)	941
Hühnerkrankheit „Newcastle Disease“ – Impfen ist Pflicht	933	Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Architectural Engineering (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-AE-10)	942
Allgemeine Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (Allgemeine Zulassungsordnung – AZO)	934	Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Geomatik (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-GEO-10)	943
Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Architektur (Bachelor of Arts) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-BA-Arc-10)	939	Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-REAP-10)	944
Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Kultur der Metropole (Bachelor of Arts) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-BA-KM-10)	940	Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Stadtplanung (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-SP-10)	946
Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor of Engineering) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-BEng-BIW-10)	940	Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Urban Design (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-UD-10)	947
Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Geomatik (Bachelor of Science)			

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen für Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV 8) bei Rindern, Schafen, Ziegen und sonstigen empfänglichen Tieren (BTV 8-Beihilfe-Richtlinie)

1. Rechtsgrundlagen und Ziel der Richtlinie

Die Beihilfen werden von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) gemäß

§ 7 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. 2007 S. 68) zu den Kosten gewährt, die Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen sowie sonstigen empfänglichen Tieren im Zusammenhang mit den Impfungen gegen BTV 8 entstehen. Die Beihilfe wird gewährt, um für die Tierhalter einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, dem Auftreten und der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 vorzubeugen.

Die Beihilfen dürfen nur entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an

kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3) gewährt werden.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen

Nach den Maßgaben dieser Richtlinie werden Beihilfen für Grundimmunisierungen und Wiederholungsimpfnisierungen gegen BTV 8 gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Registrierung des Betriebes nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274),
- b) form- und fristgerechte Erfüllung der Melde- und Beitragspflichten zur Tierseuchenkasse Hamburg nach § 10 Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz,
- c) Einhaltung des Verfahrens nach Nummer 3 dieser Richtlinie,
- d) Antrag des Tierhalters auf Gewährung einer Beihilfe und Abtretung des Anspruchs an den impfenden Tierarzt mit anliegendem Antrag nach Muster A dieser Richtlinie und
- e) Geltendmachung des abgetretenen Beihilfeanspruchs durch den impfenden Tierarzt innerhalb von sechs Monaten nach durchgeführter Leistung, für die der Anspruch geltend gemacht wird, mit anliegendem Antrag nach Muster B dieser Richtlinie.

3. BTV 8-Impfverfahren

Die Impfungen (Grund- und Wiederholungsimpfnisierungen) müssen mit einem zugelassenen Impfstoff entsprechend der Vorgabe des jeweiligen Herstellers als Einmalimpfung oder als Zweifachimpfung unter Einhaltung der empfohlenen Impfintervalle durchgeführt worden sein. Die Impfung der empfänglichen Tiere des Betriebes hat durch einen Tierarzt zu erfolgen, der zu den notwendigen Eintragungen in HIT durch den Tierhalter ermächtigt ist. Der Tierarzt hat die ordnungsgemäße Durchführung des hier beschriebenen Impfverfahrens zu bestätigen (Muster B) und die notwendigen Eintragungen umgehend in HIT vorzunehmen.

4. Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe beträgt 1,50 Euro je durchgeführter Impfung.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung der Beihilfemaßnahme durch die Europäische Kommission in Kraft.

Hamburg, den 5. Mai 2010

**Die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 929

Muster A

Besitzer:

*Name, Vorname*_____
*Betriebsnummer*_____
Straße / Nr. / PLZ / Wohnort

An die
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Billstraße 80

20539 Hamburg

über die Tierärztin / den Tierarzt _____

**Zuschuss zu den Kosten der Impfung empfänglicher Tiere gegen die
Blauzungenkrankheit Typ 8**

Ich beantrage, mir zu den Kosten für Impfungen gegen die
Blauzungenkrankheit Typ 8

am _____

bei Rindern, Schafen, Ziegen
meines Bestandes einen Zuschuss in Höhe von € 1,50 je Impfung zu gewähren.

Gleichzeitig trete ich meinen Anspruch an die oben genannte Tierärztin / den oben
genannten Tierarzt ab.

Ich bestätige die Vorgaben der BT-Beihilfe-Richtlinie eingehalten zu haben, und habe davon
Kenntnis genommen, dass bei Verstößen gegen die Richtlinien der Impfung empfänglicher
Tiere gegen die Blauzungenkrankheit Typ 8 oder gegen die für die Impfung maßgebenden
Vorschriften und Anordnungen die gewährten Zuschüsse zurückgefordert werden können.

Hamburg, _____

*Datum*_____
Unterschrift des Tierbesitzers

Muster B

Tierärztin / Tierarzt (Stempel)	Bank: _____
	BLZ: _____
	Bankkonto-Nr.: _____

An die
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
 Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
 Billstraße 80

20539 Hamburg

Liste der durchgeführten Impfungen

Lfd. Nr.	Betriebs-Nr.	Tierbesitzer <i>Name</i> Anschrift	Datum der Impfung	Anzahl	Betrag €
Gesamt					

Ich bestätige die Einhaltung der BT-Beihilfe-Richtlinie bei den durchgeführten Impfungen und bitte um Überweisung des Gesamtbetrages auf mein o.a. Konto. Die Anträge der oben genannten Tierbesitzer sind beigelegt.

 Tierärztin / Tierarzt

Planfeststellungsverfahren zum Neubau bzw. Ausbau eines Gewässers zwecks Schaffung einer neuen Vorflut „Gewässeranbindung Neue Mitte Wilhelmsburg“

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte (Vorhabensträger), hat die förmliche Zulassung für den vorgenannten Ausbau beantragt. Der Antrag beruht auf § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Schaffung einer neuen Vorflut, der sogenannten „Gewässeranbindung Neue Mitte Wilhelmsburg“. Damit verbunden sind u. a. der Neubau bzw. Ausbau eines Gewässers einschließlich der erforderlichen Retentionsvolumina zwischen dem „See am Bürgerhaus“ und dem „Kuckucksteich“, die Herstellung eines Retentionsbeckens, die Umgestaltung des Gert-Schwämmle-Weges sowie die Errichtung und der Umbau von Ingenieurbauwerken. Bei den von der Baumaßnahme betroffenen Flächen handelt es sich nahezu ausschließlich um Flächen in öffentlichem Eigentum.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck ist u. a. eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung angefertigt worden.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich die Details hinsichtlich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen zusammen mit den Unterlagen über die Umweltauswirkungen in der Zeit vom 31. Mai 2010 bis zum 30. Juni 2010 im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Verwaltung – Weegaufsichtsbehörde, I. Obergeschoss, Raum 103, Block D, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Bürgerservice, I. Obergeschoss, Raum 111, Mengestraße 19, 21107 Hamburg, täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 73 Absatz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist, also bis zum 14. Juli 2010, Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Gleichzeitig kann von Jedermann innerhalb der genannten Frist zu den Unterlagen über die Umweltauswirkungen Stellung genommen werden.

Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserbehörde, M/MR 132, Klosterwall 8, 20095 Hamburg) oder bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten

Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, bleiben unberücksichtigt; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekanntgemacht. Die Behörden, der Vorhabensträger und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabensträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger und in örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Das gleiche gilt für die Zustellung des zum Abschluss des Verfahrens ergehenden Planfeststellungsbeschlusses, wenn außer an den Vorhabensträger mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 18. Mai 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 933

Hühnerkrankheit „Newcastle Disease“ – Impfen ist Pflicht

Alle Halter von Hühnern, Truthühnern und anderem Geflügel sind verpflichtet, ihre Tiere regelmäßig gegen die atypische Geflügelpest „Newcastle-Disease“ impfen zu lassen. In der vergangenen Woche hatte es einen Ausbruch von „Newcastle-Disease“ in Nordrhein-Westfalen gegeben.

„Newcastle-Disease“ ist eine hoch ansteckende Viruskrankheit, jedoch nicht zu verwechseln mit der Vogelgrippe. Für den Menschen ist „Newcastle-Disease“ ungefährlich. Die Krankheit äußert sich bei Geflügel durch plötzliche Todesfälle, hohes Fieber, Mattigkeit, Appetitlosigkeit, Durchblutungsstörungen (häufig mit dunkler Verfärbung des Kammes), Atemnot, Schleimhautabsonderungen und grünlich-wässrigen Durchfall. Legehennen legen weniger Eier. Die Krankheit verbreitet sich über die Luft sowie von Tier zu Tier weiter. Auch wild lebende Vögel, wie Enten oder Gänse, können die Erreger weiter übertragen.

Im Bezirk Wandsbek gibt es aktuell keine Ausbrüche von „Newcastle-Disease“. Jedoch müssen sich auch Privatpersonen, die nur zwei oder drei Hühner haben, an die Impfpflicht halten. Die Impfung, die in der Regel über das Trinkwasser erfolgt, ist eine wichtige Maßnahme zur vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung.

Stellt der Amtstierarzt „Newcastle-Disease“ in einem Geflügelbestand fest, müssen sofort alle Tiere getötet werden. Ställe, Gebäude und Transportfahrzeuge müssen desinfiziert werden. Hat der Besitzer seine Hühner oder Truthühner nicht impfen lassen oder seinen Bestand bei der

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht gemeldet, hat er auch keinen Anspruch auf Schadensersatz von der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburg, den 18. Mai 2010

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 933

Allgemeine Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (Allgemeine Zulassungsordnung – AZO)

Der Hochschulrat der HafenCity Universität Hamburg hat am 24. März 2010 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 10. März 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), beschlossene und vom Präsidium, soweit zuständig, am 16. März 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Allgemeine Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Begriffe
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Anträge
- § 5 Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, Staatenlose
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Vergabe von Studienplätzen (Quoten)
- § 8 Nachteilsausgleiche
- § 9 Zulassung sowie Ablehnung, Unwirksamkeit und Rücknahme der Zulassung

Abschnitt 2: Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in grundständigen Studiengängen

- § 10 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten
- § 11 Auswahlverfahren
- § 12 Vergabe nach Wartezeit
- § 13 Ranggleichheit

Abschnitt 3: Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester der Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 14 Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

Abschnitt 4: Vergabe von Studienplätzen für Masterstudiengänge

- § 15 Vergabe von Studienplätzen für konsekutive und postgraduale Studiengänge

Abschnitt 5:

- § 16 Schlussvorschriften

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung gilt für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten und zulassungsfreien Studiengängen an der HCU. Sie umfasst die allgemeinen Bestimmungen für das Zulassungsverfahren, insbesondere regelt sie die Zahl der jährlichen Bewerbungstermine, die Bewerbungsfristen, die Form der Anträge und die diesen beizufügenden Unterlagen und die allgemeinen Bestimmungen über das Zugangs- und Vergabeverfahren. In welchen Studiengängen Zulassungsbeschränkungen bestehen und welche Zulassungszahlen für diese Studiengänge gelten, bestimmt sich nach § 2 HZG. Die §§ 2, 3, 4, 5 und 9 dieser Ordnung gelten entsprechend für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge.

(2) Zuständig für die Zulassung ist das Präsidium. Es bestimmt, welche Stellen der Hochschulverwaltung für die Durchführung einzelner Abschnitte dieser Ordnung zuständig sind.

§ 2

Begriffe

Begriffe im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Deutsche Hochschulzugangsberechtigung

Eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind daher alle Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben werden.

2. Grundständige Studiengänge

Grundständige Studiengänge setzen als Zugangsvoraussetzung eine Hochschulzugangsberechtigung voraus; sie führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor). Nicht zu den grundständigen Studiengängen gehören daher alle Studiengänge, deren Zugang einen Hochschulabschluss voraussetzt, mithin konsekutive oder postgraduale Masterstudiengänge (Master).

3. Konsekutive Studiengänge

Konsekutive Studiengänge bezeichnen inhaltlich aufeinander aufgebaute Bachelor- und Masterstudiengänge. Laut § 19 Absatz 4 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), in der jeweils geltenden Fassung dürfen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von zusammen fünf Jahren nicht überschreiten. Auf ein erfolgreich absolviertes Bachelorstudium kann ein konsekutiver Masterstudiengang folgen.

4. Postgraduale Masterstudiengänge

Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) angeboten werden. Postgraduale Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern.

5. Zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber

Zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber sind Personen, die die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, und dadurch berechtigt sind, am Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen teilzunehmen.

6. Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist die auf einen Zulassungstermin des Sommersemesters (für höhere Fachsemester) oder Wintersemesters bezogene Vergabe von Studienplätzen eines Studienganges.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen ist die Allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die fachbezogene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 12 Satz 1 des Gesetzes über die HafenCity Universität Hamburg vom 14. Dezember 2005 [HmbGVBl. S. 491] (HCUg) in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Die Voraussetzungen für den Zugang zu den Masterstudiengängen ist ein abgeschlossenes Bachelor-, vergleichbares oder höherwertiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule. Näheres regeln die Besonderen Ordnungen für die Vergabe von Studienplätzen für einzelne Studiengänge (BZO).

(3) Für englischsprachige Studiengänge muss der Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse erbracht werden. Die besonderen sprachlichen Anforderungen einzelner Studiengänge regeln die jeweiligen Besonderen Ordnungen für die Vergabe von Studienplätzen (BZO). Die Zulassung kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Sprachnachweis bis zu acht Wochen nach Semesterbeginn nachgereicht wird. Voraussetzung ist die Vorlage eines Nachweises über den Besuch eines entsprechenden Kurses oder das Ablegen der entsprechenden Prüfung bei der Stellung des Zulassungsantrages. In diesem Fall erfolgt eine Zulassung unter der Bedingung, den fehlenden Sprachnachweis innerhalb der Frist nachzureichen. Wird diese Frist versäumt, verliert die Zulassung nachträglich ihre Gültigkeit.

(4) Für deutschsprachige Studiengänge muss der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbracht werden. Näheres wird in § 5 Absätze 3 und 4 geregelt.

§ 4

Frist und Form der Anträge

(1) Die Bewerbungsfristen zum Wintersemester beginnen am 1. Juni und enden am 15. Juli eines jeden Jahres. Die Bewerbungsfristen zum Sommersemester für höhere, gerade Fachsemester beginnen am 1. Dezember und enden am 15. Januar des darauf folgenden Jahres. Für einzelne Studiengänge oder Bewerbergruppen können vom Präsidium abweichende Fristen festgesetzt und in geeigneter Weise an der HCU und in der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Bei den Bewerbungsfristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(2) Die Zulassung ist auf dem von der HCU vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen. Es gelten die jeweils auf der Homepage festgelegten und veröffentlichten Verfahren und Formvorschriften. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind für das jeweils folgende Semester an die zuständige Stelle der HCU innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Bewerbungsfristen zu rich-

ten. Zulassungsanträge können per Telefax oder per E-Mail nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbung ist nur für einen Studiengang möglich. Ein Zweitwunsch kann angegeben werden. Dieser wird nur berücksichtigt, wenn der Erstwunsch nicht erfüllt werden kann und nach Abschluss aller Nachrückverfahren noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden. Anträge, die nach dieser Ordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden, sind zusammen mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(4) Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll diejenige Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die der Antrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt.

(5) Anträge sind dann fristgerecht gestellt, wenn sie vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Stelle der HCU eingegangen sind. Verspätet eingegangene Anträge werden innerhalb einer bestimmten Frist in der Reihenfolge ihrer Eingänge berücksichtigt, soweit freie Studienplätze vorhanden sind. Die Frist ist unter Berücksichtigung des Beginns der Vorlesungszeit von der zuständigen Stelle der HCU festzusetzen und öffentlich bekannt zu geben. Im Übrigen sind die Anträge als verspätet zurückzuweisen.

(6) Wird dem Zulassungsantrag nicht entsprochen oder nimmt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium nicht an, so ist für eine Zulassung zu einem späteren Termin ein erneuter Zulassungsantrag zu stellen.

(7) Dem Zulassungsantrag für Bachelorstudiengänge sind beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Ablichtung des zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisses nach § 37 Absätze 1 und 5, §§ 38 und 39 HmbHG, § 12 Satz 1 HCUg,
2. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Abschriften oder amtlich beglaubigte Ablichtungen der antragsbegründenden Nachweise für einen Härtefallantrag nach § 10,
3. gegebenenfalls die Nachweise über die Ableistung der praktischen Ausbildung,
4. bei einer außereuropäischen Hochschulzugangsberechtigung die Bescheinigung einer Landeszeugnisanerkennungsstelle,
5. der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung eine als gleichwertig anerkannte ausländische Vorbildung. Das Nähere regelt § 5 Absätze 3 und 4.

Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge oder Bewerbergruppen davon abweichend bestimmen, dass die Nachweise nicht mit dem Zulassungsantrag, sondern mit dem Immatrikulationsantrag eingereicht werden müssen. Die Hochschule veröffentlicht jeweils auf der Homepage, um welche Studiengänge und welche Bewerbergruppen es sich handelt. Es gelten die jeweils auf der Homepage festgelegten und veröffentlichten Verfahren und Formvorschriften.

(8) Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob sie oder er bereits an einer Hochschule

1. immatrikuliert war oder ist, gegebenenfalls für welche Zeit, sowie, ob und wann er oder sie den Studiengang gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat, gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt,
3. eine Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat (§§ 44, 65 HmbHG).

(9) Die den Zulassungsanträgen beizufügenden Unterlagen richten sich nach den Besonderen Ordnungen für die Vergabe von Studienplätzen.

(10) Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer Hochschule erfolgreich ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber), gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen und Bestimmungen wie für Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule bisher kein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

(11) Die HCU ist berechtigt, das Bewerbungsverfahren als Onlineverfahren durchzuführen.

(12) Während der laufenden Vergabeverfahren muss die Hochschule keinen Mängelservice durchführen.

§ 5

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, Staatenlose

(1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer), sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union werden nach den für Deutsche geltenden Vorschriften ausgewählt.

(2) Andere ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie Staatenlose, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und die keine Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, fallen unter die Ausländerquote (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a)).

(3) Voraussetzung für die Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses über eine Schul- oder Hochschulausbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung oder durch Vorlage des Zeugnisses einer der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) anerkannten Sprachprüfungen für den Hochschulbesuch erbracht (z.B. TestDaF mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 in allen Teilprüfungen oder DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2). In Studiengängen mit einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch können abweichende Regelungen getroffen werden. Näheres regeln die Besonderen Ordnungen für die Vergabe von Studienplätzen (BZO) für einzelne Studiengänge.

(4) Das Ergebnis eines Sprachtests nach Absatz 3 kann bis zu acht Wochen nach Semesterbeginn nachgereicht werden, wenn stattdessen mit dem Zulassungsantrag der Nachweis erfolgt, dass ein entsprechender Kurs besucht oder die entsprechende Prüfung abgelegt wurde. In diesem Fall erfolgt eine Zulassung unter der Bedingung, den fehlenden Sprachnachweis fristgerecht nachzureichen. Wird diese Frist versäumt, erfolgt umgehend die Exmatrikulation.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Die HCU kann die festgesetzten Zulassungszahlen im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Verfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten überschreiten (Überbuchung).

(2) Studienplätze, die nicht in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen frei bleiben, werden bis vier Wochen nach Beginn des Semesters an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Rangnächsten der jeweiligen Quote sind (Nachrückverfahren). Von der gegebenen Reihenfolge kann nach Beginn des Semesters abgewichen werden, wenn dies erforderlich erscheint, um alle Studienplätze unverzüglich zu besetzen.

(3) Das Zulassungsverfahren ist in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind. Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der HCU zu bestimmenden Frist gemeldet haben (freie Vergabe). Die Zulassung erfolgt nach der Reihenfolge des Datums des Eingangsstempels der Zulassungsanträge. Bei Datumsgleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Vergabe von Studienplätzen (Quoten)

(1) In grundständigen Studiengängen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:

1. Nachteilsausgleiche

Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 vorweg abzuziehen.

2. Vorabquoten

Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen sind die folgenden Vorabquoten abzuziehen:

- a) Ausländerquote bis zu 15 vom Hundert (§ 11), bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Präsidium die Quote erhöhen;
- b) Härtefallquote in Höhe von 7,5 vom Hundert (§ 10).

3. Hauptquoten

Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:

- a) Nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in Höhe von 90 vom Hundert (§ 11); innerhalb dieser Quote sind 2 vom Hundert der Studienplätze für die Bewerberinnen und Bewerber nach § 38 HmbHG vorab zu verteilen (Auswahlquote).
- b) Nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre in Höhe von 10 vom Hundert (Wartezeitquote, § 12).

(2) Werden in den Vorabquoten oder der Wartezeitquote nicht alle Studienplätze vergeben, so werden diese der Auswahlquote hinzugezählt. Die nach Abschluss des Auswahlverfahrens (§ 11) frei gebliebenen Studienplätze sind an die verbliebenen zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 wird gerundet. Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz

zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Die Quoten nach Absatz 1 werden in einem Studiengang nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studiengang um mindestens 20 vom Hundert übersteigt. Zu diesem Zweck wird der Durchschnitt der Bewerberzahlen der letzten drei Vergleichssemester des jeweiligen Studiengangs ermittelt.

§ 8

Benachteiligungsverbot

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
3. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

erhalten nach Maßgabe des Absatzes 2 bevorzugt einen Studienplatz (bevorzugte Auswahl).

(2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass

1. zum Beginn oder während der Ableistung des Dienstes in dem betreffenden Studiengang an der HCU keine Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. eine Zulassung für den betreffenden Studiengang zu Beginn oder während des Dienstes erteilt worden ist.

(3) Die Zulassung nach den Absätzen 2 und 3 muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, welches nach Beendigung der oben genannten Dienste beziehungsweise nach Ablauf der oben genannten Zeiträume durchgeführt wird. Ist der jeweilige Dienst noch nicht beendet, ist durch eine entsprechende Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass er rechtzeitig zum Vorlesungsbeginn beendet sein wird.

§ 9

Zulassung sowie Ablehnung, Unwirksamkeit und Rücknahme der Zulassung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen Zulassungsbescheid, soweit keine Ablehnungsgründe vorliegen. Ablehnungsgründe sind:

1. ein unvollständiger oder nicht form- und fristgemäß eingegangener Antrag nach § 4,

2. Zulassungsbeschränkungen aus kapazitären Gründen nach den geltenden Rechtsvorschriften. Näheres regeln die Besonderen Ordnungen für die Vergabe von Studienplätzen.

(2) In dem Zulassungsbescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine verbindliche Frist mitgeteilt, innerhalb derer sie oder er den Studienplatz anzunehmen hat (Ausschlussfrist). Die nicht fristgemäße Annahme oder Nichtannahme des Studienplatzes hat den endgültigen Verlust des Studienplatzes zur Folge. Die ausdrücklich erklärte Nichtannahme oder die nicht fristgerecht erfolgte Annahme ist verbindlich. Die Annahme erfolgt durch den fristgerechten Zugang des formgerecht ausgefüllten Antrags auf Immatrikulation bei der zuständigen Stelle der HCU; der Immatrikulationsantrag ist dem Zulassungsbescheid in der Regel beigelegt. Die Einzelheiten des Immatrikulationsverfahrens ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der HCU in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ablehnung des Studienplatzes erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt 2: Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in grundständigen Studiengängen

§ 10

Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten

(1) Die Studienplätze der Härtequote (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b)) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, eine besondere Härte bedeuten würde, wenn sie den beantragten Studienplatz nicht erhielten. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(2) Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der Frist nach § 4 Absatz 1 aussagekräftige Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Form eingereicht worden sind. Näheres regelt die HCU durch Härtefallrichtlinien.

(3) Die Ablehnung des Härtefalles erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11

Auswahlverfahren

(1) Die HCU hat in der Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen für Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Ausländerquote (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a)) geregelt.

(2) Die HCU regelt in einer Satzung die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen für die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 38 HmbHG im Rahmen der Auswahlquote (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a)).

(3) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der HCU nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste nach den in den Absätzen 4 und 5 genannten Kriterien. Dabei sind in jedem Falle die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung mit einzubeziehen. Die Auswahl erfolgt nach einer für die einzelnen Aus-

wahlkriterien festzulegenden Punktzahl, die je nach Auswahlkriterium unterschiedlich gewichtet werden kann. Die Art der Auswahlkriterien und die ihnen zuzuordnenden Bewertungskriterien und Punktzahlen sowie die einzelnen Gewichtungsfaktoren werden in den Besonderen Ordnungen für die Vergabe von Studienplätzen der Studiengänge geregelt. Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Gewichtungsfaktoren wird eine Rangliste erstellt. Die Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Grad der Eignung und Motivation kann insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Noten aus Pflichtkursen oder fachlich einschlägige Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung; dabei können für die Bildung der Rangliste je nach den Anforderungen des Studiengangs einzelne oder mehrere Fächer berücksichtigt werden,
3. schriftliche Auswahltests,
4. Auswahlgespräche,
5. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 HmbHG,
6. einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten in Form von außerschulischem Engagement, einschlägigem Praktikum, abgeschlossener Berufsausbildung oder bisheriger, für den Studiengang einschlägiger Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), aufgeführt in Form eines tabellarischen Lebenslaufes mit den entsprechenden Nachweisen der Fertig- und Fähigkeiten, sofern sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
7. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

Näheres regeln jeweils die Besonderen Ordnungen für die Vergabe von Studienplätzen der Studiengänge.

(5) Die Auswahlkommission für den jeweiligen Studiengang wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium eingesetzt werden. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mindestens zwei Professor-innen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Abweichungen können in den Besonderen Zulassungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt werden.

(6) Zur Vorbereitung kann die HCU von allen Bewerberinnen und Bewerbern des Studiengangs die Vorlage von Zeugnissen und Dokumenten in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung verlangen, die den bisherigen Werdegang belegen. Dies gilt insbesondere für die Auswahlkriterien nach Absatz 4 Nummern 6 und 7. Es gelten für die Vorlage dieser Unterlagen die Fristen des § 4 Absätze 1 und 2. Die HCU kann die daraus erhobenen Daten für das Auswahlverfahren benutzen; nach Abschluss des Zulassungsverfahrens sind diese Daten nach einem Jahr zu löschen, soweit die HCU diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

(7) Soweit Auswahltests und Auswahlgespräche durchgeführt werden, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür in den Besonderen Ordnungen für die Vergabe von Studienplätzen der jeweiligen Studiengänge zu regeln, insbesondere die Art, Dauer, Inhalte, Umfang, Bewertung sowie Inhalte und Umfang der Protokollführung bei Aus-

wahlgesprächen; den Belangen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung ist dabei Rechnung zu tragen. Die Auswahltests und Auswahlgespräche sind rechtzeitig vor dem Ende der Bewerbungsfristen durchzuführen.

§ 12

Vergabe nach Wartezeit

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber, an die Studienplätze im Rahmen der Wartezeitquote vergeben werden, wird durch die Zahl der Halbjahre (Semester) vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeiträume vom 1. April bis zum 30. September oder vom 1. Oktober bis zum 31. März eines Jahres. Es werden höchstens sechzehn Halbjahre berücksichtigt. Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre an einer deutschen Hochschule abgezogen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

§ 13

Ranggleichheit

Besteht bei der Vergabe innerhalb der einzelnen Quoten Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Abschnitt 3: Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester der Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 14

Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

(1) Zum Sommersemester werden nur Zulassungen in gerade höhere Fachsemester (zweites, viertes oder sechstes) und zum Wintersemester in ungerade höhere Fachsemester (drittes oder fünftes) ausgesprochen. Näheres regeln die Besonderen Ordnungen für die Vergabe von Studienplätzen für die einzelnen Studiengänge.

(2) Beim Wechsel des Studienortes ist mit dem Zulassungsantrag ein Leistungsnachweis über 20 Credit Points (CP) und mehr vorzulegen. Die Vorlage der Leistungsübersicht garantiert eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester.

1. Kann bei einem Wechsel in das zweite Fachsemester der Leistungsnachweis über 20 erreichte CP der Bewerbung nicht beigelegt werden, soll dieser innerhalb acht Wochen nach Semesterbeginn in der Studierendenverwaltung eingereicht werden.
2. Bei einem Wechsel in ein drittes oder höheres Fachsemester ist die Vorlage eines Leistungsnachweises zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zwingend erforderlich. Bewerbungen ohne einen entsprechenden Leistungsnachweis sind aus formalen Gründen mit einem schriftlichen Bescheid abzulehnen.

(3) Beim gewünschten Wechsel des Studienganges ist mit dem Zulassungsantrag ein Nachweis über die Teilnahme an einer HCU-Studienfachberatung vorzulegen. Der aufnehmende Studiengang bescheinigt darin die Möglichkeit eines Wechsels, bestätigt die stattgefundene Beratung (durch die jeweils zuständigen Lehrenden für die Studienfachberatung) und spricht eine Empfehlung zur Zulassung zum angestrebten Semester des Studiengangs aus. Diese Bescheinigung ist der Bewerbung beizufügen. Bewerbungen, die ohne Empfehlung des aufnehmenden Studiengan-

ges eingehen, werden aus formalen Gründen mit einem schriftlichen Bescheid abgelehnt.

(4) Studierende, die von der HCU exmatrikuliert worden sind, um

1. das Studium zeitweilig, längstens für die Dauer von zwei Jahren, an einer ausländischen Hochschule fortzusetzen,
2. ein Kind von unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren zu betreuen oder
3. der Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes nachzukommen,

werden ohne Zulassungsverfahren erneut für ihren bisherigen Studiengang immatrikuliert, sofern sie innerhalb der Fristen nach § 4 Absatz 1 die Wiederaufnahme des bisherigen Studiums beantragen (Vorwegabzug).

Abschnitt 4: Vergabe von Studienplätzen für Masterstudiengänge

§ 15

Vergabe von Studienplätzen für konsekutive und postgraduale Studiengänge

(1) Für die Bewerberinnen und Bewerber auf Studienplätze konsekutiver und postgradualer Masterstudiengänge gelten die Bestimmungen für die Auswahlverfahren des ersten Fachsemesters in grundständigen Studiengängen des § 11 entsprechend, allerdings ohne die Quotenregelung (Absatz 1) und ohne die Bestimmungen, die den Vorrang der Hochschulzugangsberechtigung betreffen (§ 11 Absatz 3 Satz 3). Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ist in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

(2) Sofern das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses der Bewerberin oder des Bewerbers bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann dieses im Laufe des ersten Hochschulsemesters an der HCU nachgereicht werden. Dies setzt voraus, dass mit dem Antrag auf Zulassung der Notendurchschnitt durch eine Studienbescheinigung nachgewiesen wird. Anträge ohne diesen Nachweis werden aus formalen Gründen abgelehnt. Dem Antrag ist zudem eine Erklärung beizugeben, dass im laufenden Semester das Bachelorstudium abgeschlossen wird. Wurde das Bachelorstudium nicht fristgerecht also vor Aufnahme des Masterstudiums abgeschlossen, verliert die Zulassung zum Masterstudiengang rückwirkend ihre Gültigkeit. Es erfolgt die Exmatrikulation oder bei HCU-internen Bachelorstudierenden die Rückstufung in den entsprechenden Bachelorstudiengang.

(3) Die Besonderen Ordnungen zur Vergabe von Studienplätzen regeln darüber hinaus Näheres.

Abschnitt 5

§ 16

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium“ an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) (Allgemeine Zulassungsordnung – HCUZO) vom 31. Mai 2006 außer Kraft.

Hamburg, den 30. März 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 934

Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Architektur (Bachelor of Arts) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-BA-Arc-10)

Das Präsidium der HafenCity Universität hat am 16. Februar 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), die vom Hochschulsenat am 10. Februar 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Architektur an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) in der jeweils geltenden Fassung die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach § 4 Nummer 1 und § 5 HZG für den Studiengang Bachelor Architektur (Bachelor of Arts).

§ 2

Auswahlverfahren

Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

1. die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 3 (maximal 45 Punkte);
2. eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung. Über die Anerkennung des Berufsbildes beschließt die Auswahlkommission für den Studiengang nach § 11 Absatz 5 der Allgemeinen Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 30. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (15 Punkte).

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 3

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Bachelor Architektur an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 31. Mai 2006 außer Kraft.

Hamburg, den 30. März 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 939

**Besondere Ordnung für die Vergabe
von Studienplätzen im Rahmen
eines Zulassungsverfahrens
für den Studiengang
Kultur der Metropole
(Bachelor of Arts) an der
HafenCity Universität Hamburg
(HCU) (BZO-BA-KM-10)**

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 16. März 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), die vom Hochschulsenat am 10. März 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Kultur der Metropole an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) in der jeweils geltenden Fassung die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach § 4 Nummer 1 und § 5 HZG für den Studiengang Bachelor Kultur der Metropole (Bachelor of Arts).

§ 2

Auswahlverfahren

Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten. Die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten wird mit dem Gewichtungsfaktor 3 multipliziert (maximal 45 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 3

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Bachelor Kultur der Metropole an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 19. Mai 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 30. März 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 940

**Besondere Ordnung für die Vergabe
von Studienplätzen im Rahmen eines
Zulassungsverfahrens für den Studiengang
Bauingenieurwesen
(Bachelor of Engineering) an der
HafenCity Universität Hamburg
(HCU) (BZO-BEng-BIW-10)**

Das Präsidium der HafenCity Universität hat am 16. Februar gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), die vom Hochschulsenat am 10. Februar 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) in der jeweils geltenden Fassung die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach § 4 Nummer 1 und § 5 HZG für den Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen (Bachelor of Engineering).

§ 2

Auswahlverfahren

Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

1. die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 3 (maximal 45 Punkte);
2. eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung. Über die Anerkennung des Berufsbildes beschließt die Auswahlkommission für den Studiengang nach § 11 Absatz 5 der Allgemeinen Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 30. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (15 Punkte).

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 3

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 31. Mai 2006 außer Kraft.

Hamburg, den 30. März 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 940

**Besondere Ordnung für die Vergabe
von Studienplätzen im Rahmen eines
Zulassungsverfahrens für den Studiengang
Geomatik (Bachelor of Science)
an der HafenCity Universität Hamburg
(HCU) (BZO-Bsc-GEO-10)**

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 16. Februar 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), die vom Hochschulsenat am 10. Februar 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Geomatik an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) in der jeweils geltenden Fassung die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach § 4 Nummer 1 und § 5 HZG für den Studiengang Bachelor Geomatik (Bachelor of Science).

§ 2

Auswahlverfahren

Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

1. die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 3 (maximal 45 Punkte);
2. eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung. Über die Anerkennung des Berufsbildes beschließt die Auswahlkommission für den Studiengang nach § 11 Absatz 5 der Allgemeinen Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 30. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (15 Punkte).

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 3

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Bachelor Geomatik“ an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 31. Mai 2006 außer Kraft.

Hamburg, den 30. März 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 941

**Besondere Ordnung für die Vergabe
von Studienplätzen im Rahmen eines
Zulassungsverfahrens für den Studiengang
Architektur (Master of Arts)
an der HafenCity Universität Hamburg
(HCU) (BZO-MA-Arc-10)**

Der Hochschulrat der HafenCity Universität hat am 24. März 2010 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 10. März 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), sowie vom Präsidium, soweit zuständig, am 16. März 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) genehmigte und beschlossene Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Architektur an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 37 Absatz 2 HmbHG die Zugangsvoraussetzungen und die im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 10 Absatz 2 HZG in der jeweils geltenden Fassung die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen nach §§ 9, 5 Absätze 1, 2 und 6 HZG für den Studiengang Architektur (Master of Arts).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:

1. mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Architektur.
2. Liegt das Ergebnis des oben genannten Abschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, so wird anstelle der Durchschnittsnote des Abschlusses der Durchschnitt von Noten der Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 CP der jeweiligen Bachelorstudiengänge zugrunde gelegt. Zusätzlich sind weitere gegebenenfalls auch unbenotete Leistungsnachweise im Umfang von mindestens weiteren 30 CP nachzuweisen, so dass mindestens 150 CP erreicht werden. Dieser Notendurchschnitt muss durch eine Studienbescheinigung nachgewiesen werden. Fehlen die Nachweise, wird der Zulassungsantrag aus formalen Gründen abgelehnt. Dem Antrag ist eine Erklärung beizugeben, dass im laufenden Semester das Bachelorstudium abgeschlossen wird. Das Ergebnis des ersten Abschlusses muss bis spätestens zum Ende des ersten Hochschulsemesters an der HCU nachgereicht werden. Wird das Bachelorstudium nicht fristgerecht vor Aufnahme des Masterstudiums abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation oder bei HCU-internen Bachelorstudierenden die Rückstufung in den entsprechenden Bachelorstudiengang. Diese Zulassung zum Masterstudiengang unter Vorbehalt verliert rückwirkend ihre Gültigkeit.

3. einen mindestens mit der Gesamtnote gut (besser oder gleich 2,5 im deutschen Notensystem) bewerteten Studienabschluss nach 1 oder 2.¹⁾

Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch gemäß § 5 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU) – AZO vom 30. März 2010.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Sollten im Falle einer Zulassungsbeschränkung mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze eingehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt und die Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

1. Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 2.

Maximale Punktzahl: 40.

1,0 (40); 1,1 (38); 1,2 (36); 1,3 (34); 1,4 (32); 1,5 (30); 1,6 (28); 1,7 (26); 1,8 (24); 1,9 (22); 2,0 (20); 2,1 (18); 2,2 (16); 2,3 (14); 2,4 (12); 2,5 (10).

2. Nachweis über fachspezifische berufspraktische Zeiten von mindestens sechs Monaten nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses.

Maximale Punktzahl: 10.

3. Vorlage einer Projektarbeit bzw. mehrerer repräsentativer Projektarbeiten (Mappe im Format bis maximal DIN A3, begrenzt auf maximal 15 Seiten), aus der die überdurchschnittlichen Fähigkeiten zum Entwerfen, Konstruieren und Realisieren von Vorhaben in der Architektur und/oder Städtebau ersichtlich sein sollen. Die Bewertung der eingereichten Mappen erfolgt in Bewertungsstufen.

Maximale Punktzahl: 50.

Überdurchschnittliche künstlerische Befähigung (50), durchschnittliche künstlerische Befähigung (25), künstlerische Befähigung nicht ausreichend (0).

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 4

Zusammensetzung der Kommission

(1) Die Überprüfung der künstlerischen Befähigung und der berufspraktischen Zeiten führt die Kommission durch. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

(2) Die Kommission wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingesetzt. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals drei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie auf Antrag des Fachschaftsrats Architektur eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter aus dem Studiengang Architektur an.

¹⁾ Für § 2 Absatz 1 Punkt 3 hat das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg am 16. März 2010 die Genehmigung mit einer Befristung bis zum 31. März 2011 erteilt.

§ 5

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Architektur (Master of Arts) an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 19. Mai 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 27. April 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 941

Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Architectural Engineering (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-AE-10)

Der Hochschulrat der HafenCity Universität hat am 24. März 2010 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 10. März 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), sowie vom Präsidium, soweit zuständig, am 16. März 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Architectural Engineering an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 37 Absatz 2 HmbHG die Zugangsvoraussetzungen und die im Falle einer Zulassungsbeschränkung gemäß § 10 Absatz 1 HZG in der jeweils geltenden Fassung die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen nach § 5 Absätze 1, 2 und § 9 HZG für den Studiengang Architectural Engineering (Master of Science).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:

1. mindestens ein abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang.
2. Liegt das Ergebnis des oben genannten Abschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, so wird anstelle der Durchschnittsnote des Abschlusses der Durchschnitt aus den Noten aus Pflichtkursen im Umfang von mindestens 75 CP der jeweiligen Bachelorstudiengänge zugrunde gelegt. Zusätzlich sind weitere gegebenenfalls auch unbenotete Leistungsnachweise im Umfang von mindestens weiteren 55 CP nachzuweisen, so dass mindestens 130 CP erreicht werden. Dieser

Notendurchschnitt muss durch eine Studienbescheinigung nachgewiesen werden. Fehlen die Nachweise, wird der Zulassungsantrag aus formalen Gründen abgelehnt. Dem Antrag ist eine Erklärung beizugeben, dass im laufenden Semester das Bachelorstudium abgeschlossen wird. Das Ergebnis des Abschlusses muss bis spätestens zum Ende des ersten Hochschulseesters an der HCU nachgereicht werden. Wird das Bachelorstudium nicht fristgerecht vor Aufnahme des Masterstudiums abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation oder bei HCU-internen Bachelor-studierenden die Rückstufung in den entsprechenden Bachelorstudiengang. Die Zulassung zum Masterstudiengang unter Vorbehalt verliert rückwirkend ihre Gültigkeit,

3. ein mindestens mit der Gesamtnote gut (besser oder gleich 2,5 im deutschen Notensystem) bewerteten Studienabschluss nach Kriterium a) oder b).¹⁾

(2) Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch gemäß § 3 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) – AZO vom 30. März 2010.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Sollten im Falle einer Zulassungsbeschränkung mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze eingehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt und die Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

1. Bewertung der Abschlussnote nach § 2 Absatz 1, Satz 1 oder 2
Maximale Punktzahl: 45:
1,0 (45); 1,1 (43); 1,2 (41); 1,3 (39); 1,4 (37); 1,5 (35); 1,6 (33); 1,7 (31); 1,8 (29); 1,9 (27); 2,0 (25); 2,1 (23); 2,2 (21); 2,3 (19); 2,4 (17); 2,5 (15).
2. Bewertung einer beruflichen Tätigkeit als Bauingenieur mit mindestens sechs Monaten Dauer: 15 Punkte.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 4

Zusammensetzung der Kommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

(2) Die Auswahlkommission wird vom Vizepräsidenten für Studium und Lehre auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans eingesetzt. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie auf Antrag des Fachschaftsrats Bauingenieurwesen eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter des Studiengangs Bauingenieurwesen/Architectural Engineering an.

¹⁾ Für § 2 Absatz 1 Punkt 3 hat das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg am 16. März 2010 die Genehmigung mit einer Befristung bis zum 31. März 2011 erteilt.

§ 5

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Architectural Engineering (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 19. Mai 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 27. April 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 942

Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Geomatik (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-GEO-10)

Der Hochschulrat der HafenCity Universität hat am 24. März 2010 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 10. März 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), sowie vom Präsidium, soweit zuständig, am 16. März 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Geomatik an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 37 Absatz 2 HmbHG die Zugangsvoraussetzungen und die im Falle einer Zulassungsbeschränkung gemäß § 10 Absatz 1 HZG in der jeweils geltenden Fassung die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen nach § 5 Absätze 1, 2 und § 9 HZG für den Studiengang Geomatik (Master of Science).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:

1. mindestens ein abgeschlossenes Bachelorstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Geomatik oder in einem verwandten Studiengang geowissenschaftlichen, technischen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums.
2. Liegt das Ergebnis des oben genannten Abschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, so wird anstelle der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses der Durchschnitt aus den Noten aus Pflichtkursen im Umfang von mindestens 75 CP der jeweiligen Bachelor-Studiengänge zugrunde gelegt. Zusätzlich sind weitere gegebenenfalls auch unbenotete

Leistungsnachweise im Umfang von mindestens weiteren 55 CP nachzuweisen, so dass mindestens 130 CP erreicht werden. Dieser Notendurchschnitt muss durch eine Studienbescheinigung nachgewiesen werden. Fehlen die Nachweise, wird der Zulassungsantrag aus formalen Gründen abgelehnt. Dem Antrag ist eine Erklärung beizugeben, dass im laufenden Semester das Bachelorstudium abgeschlossen wird. Das Ergebnis des ersten Abschlusses muss bis spätestens zum Ende des ersten Hochschulsemesters an der HCU nachgereicht werden. Wird das Bachelorstudium nicht fristgerecht vor Aufnahme des Masterstudiums abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation oder bei HCU-internen Bachelorstudierenden die Rückstufung in den entsprechenden Bachelorstudiengang. Die Zulassung zum Masterstudiengang unter Vorbehalt verliert rückwirkend ihre Gültigkeit.

3. ein mindestens mit der Gesamtnote befriedigend (besser oder gleich 3,0 im deutschen Notensystem) bewerteten Studienabschluss nach 1 oder 2.¹⁾

(2) Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprachen Deutsch gemäß § 3 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) – AZO vom 30. März 2010 und Englisch. Der Englischnachweis wird durch eine der folgenden Bescheinigungen über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests erbracht:

1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten, als Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder als Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten,
2. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level B,
3. Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) auf mindestens Niveau B,
4. International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5 oder
5. TELC auf mindestens Niveau B2.

Unterrichtssprache ist je nach Vertiefungsrichtung Deutsch (Vertiefungsrichtungen „Geodätische Messtechnik“ bzw. „Geoinformationstechnologie“) oder Englisch (Vertiefungsrichtung „Hydrographie“). Kann der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nicht erbracht werden, kann der Zugang unter der Auflage erteilt werden, dass nur die englischsprachige Vertiefungsrichtung besucht werden darf. Kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse nicht erbracht werden, kann der Zugang unter der Auflage erteilt werden, dass nur die deutschsprachigen Vertiefungsrichtungen besucht werden dürfen.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Sollten im Falle einer Zulassungsbeschränkung mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze eingehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt und die Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

¹⁾ Für § 2 Absatz 1 Punkt 3 hat das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg am 16. März 2010 die Genehmigung mit einer Befristung bis zum 31. März 2011 erteilt.

1. Abschlussnote des Hochschulabschlusses § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 2.

Maximale Punktzahl: 45.

1,0 (45); 1,1 (43,5); 1,2 (42); 1,3 (40,5); 1,4 (39); 1,5 (37,5); 1,6 (36); 1,7 (34,5); 1,8 (33); 1,9 (31,5); 2,0 (30); 2,1 (28,5); 2,2 (27); 2,3 (25,5); 2,4 (24); 2,5 (22,5); 2,6 (21); 2,7 (19,5); 2,8 (18); 3,0 (15).

2. Nachweis über fachspezifische Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses: 15 Punkte.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 4

Zusammensetzung der Kommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

(2) Die Auswahlkommission wird vom Vizepräsidenten für Lehre auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans eingesetzt. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie auf Antrag des Fachschaftsrats Geomatik eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter aus dem Studiengang Geomatik an.

§ 5

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Geomatik (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 19. Mai 2009 und die Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Master Hydrography an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 28. Mai 2008 außer Kraft.

Hamburg, den 27. April 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 943

Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-REAP-10)

Der Hochschulrat der HafenCity Universität hat am 24. März 2010 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), soweit zuständig, die vom Hochschul-

senat, soweit zuständig, am 10. März 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), sowie vom Präsidium, soweit zuständig, am 16. März 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 37 Absatz 2 HmbHG die Zugangsvoraussetzungen und die im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) in der jeweils geltenden Fassung die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen nach § 5 Absätze 1 und 2, § 9 HZG für den Studiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) (Master of Science).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:

1. mindestens ein abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule im Studiengang Architektur, Bauingenieurwesen, Stadtplanung, Geographie, Landschaftsplanung, Rechts-, Politik-, Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder verwandten Studiengängen.
2. Liegt das Ergebnis des oben genannten Abschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, so wird anstelle der Durchschnittsnote des Abschlusses der Durchschnitt aus den Noten aus Pflichtkursen im Umfang von mindestens 75 CP der jeweiligen Bachelorstudiengänge zugrunde gelegt. Zusätzlich sind weitere, gegebenenfalls auch unbenotete Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 55 CP nachzuweisen, so dass mindestens 130 CP erreicht werden. Dieser Notendurchschnitt muss durch eine Studienbescheinigung nachgewiesen werden. Fehlen die Nachweise, wird der Zulassungsantrag aus formalen Gründen abgelehnt. Dem Antrag ist eine Erklärung beizugeben, dass im laufenden Semester das Bachelorstudium abgeschlossen wird. Das Ergebnis des Abschlusses muss bis spätestens zum Ende des ersten Hochschulsemesters an der HCU nachgereicht werden. Wird das Bachelorstudium nicht fristgerecht vor Aufnahme des Masterstudiums abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation oder bei HCU-internen Bachelorstudierenden die Rückstufung in den entsprechenden Bachelorstudiengang. Die Zulassung zum Masterstudiengang unter Vorbehalt verliert rückwirkend ihre Gültigkeit.
3. ein mindestens mit der Gesamtnote gut (besser oder gleich 2,5 im deutschen Notensystem) bewerteten Studienabschluss,¹⁾

¹⁾ Für § 2 Absatz 1 Punkt 3 hat das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg am 16. März 2010 die Genehmigung mit einer Befristung bis zum 31. März 2011 erteilt.

4. Nachweis der besonderen Vorbildung durch Aufzeigen von REAP-relevanten Themenfeldern im Curriculum des Studiums wie z. B. Technologien im Umwelt- und Ressourcenschutz, Umweltökonomie, umweltplanerische oder -rechtliche Instrumente oder Vergleichbares,
5. besondere Vorbildung durch Nachweis der Berufstätigkeit in REAP-relevanten Themenfeldern vor, während oder nach dem Bachelorstudium von mindestens einem halben Jahr.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch. Dieser wird durch Vorlage eines der folgenden Nachweise erbracht:

1. einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
 - a) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 100 Punkten, als Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 250 Punkten oder als Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 600 Punkten,
 - b) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level B,
 - c) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) auf mindestens Niveau C,
 - d) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7 oder
 - e) TELC auf mindestens Niveau C1

oder

2. einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den oben genannten Leistungen gleichwertig sind. Dazu kann auch der Nachweis eines fachlichen Auslandsaufenthaltes im englischsprachigen Ausland von mindestens einem Jahr gehören oder
3. Englisch als Muttersprache.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Sollten im Falle einer Zulassungsbeschränkung mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze eingehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt und die Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

1. Bewertung der Relevanz des eingereichten Abschlusses für die Themenfelder von REAP.

Maximale Punktzahl: 20.

Abschluss/Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP (20), Abschluss/Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP eingeschränkt (10), Abschluss/Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder nicht (0).

2. Bewertung der Abschlussnote nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 2

Maximale Punktzahl: 25.

1,0 (25); 1,1 (23,6); 1,2 (22,3); 1,3 (21); 1,4 (19,6); 1,5 (18,3); 1,6 (17); 1,7 (15,6); 1,8 (14,3); 1,9 (13); 2,0 (11,6); 2,1 (10,3); 2,2 (9); 2,3 (7,6); 2,4 (6,3); 2,5 (5).

3. Bewertung der Arbeitserfahrung unter besonderer Berücksichtigung der Relevanz für die Themenfelder des Studiengangs REAP

Maximale Punktzahl: 20.

Berufliche Tätigkeit in den Themenfeldern über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten (20), studienbegleitende fachspezifische Tätigkeiten/Praktika (10).

4. Bewertung der fachspezifischen Motivation an Hand eines von den Studienbewerbern einzureichenden Statement of Intent

Maximale Punktzahl: 20.

Konkrete Ziele/Forschungsinteressen (maximal 20), Allgemeine Angaben zu Zielen (10), Statement of Intent nicht vorhanden (0).

5. Bewertung an Hand zweier von den Studienbewerbern einzureichender Empfehlungsschreiben

Maximale Punktzahl: 15.

Uneingeschränkte Empfehlung beider Empfehlungsschreiben (15), Uneingeschränkte Empfehlung eines Empfehlungsschreibens (10), Empfehlungen nicht vorhanden oder deutlich eingeschränkt (0).

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 4

Zusammensetzung der Kommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

(2) Die Auswahlkommission wird vom Vizepräsidenten für Studium und Lehre auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans eingesetzt. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie auf Antrag der Studierenden eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter der HCU an.

§ 5

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 19. Mai 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 27. April 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 944

Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Stadtplanung (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-SP-10)

Der Hochschulrat der HafenCity Universität hat am 24. März 2010 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hoch-

schulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 10. März 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), sowie vom Präsidium, soweit zuständig, am 16. März 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Stadtplanung an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 37 Absatz 2 HmbHG die Zugangsvoraussetzungen und die im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 10 Absatz 2 HZG in der jeweils geltenden Fassung die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen nach § 5 Absätze 1 und 2, § 9 HZG für den Studiengang Stadtplanung (Master of Science).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:

1. mindestens ein abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule im Studiengang Stadtplanung oder verwandten Studiengängen.
2. Liegt das Ergebnis des oben genannten Abschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, so wird anstelle der Durchschnittsnote des Abschlusses der Durchschnitt aus den Noten aus Pflichtkursen im Umfang von mindestens 60 CP der jeweiligen Bachelorstudiengänge zugrunde gelegt. Zusätzlich sind weitere, gegebenenfalls auch unbenotete Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 60 CP nachzuweisen, so dass mindestens 120 CP erreicht werden. Dieser Notendurchschnitt muss durch eine Studienbescheinigung nachgewiesen werden. Fehlen die Nachweise, wird der Zulassungsantrag aus formalen Gründen abgelehnt. Dem Antrag ist eine Erklärung beizugeben, dass im laufenden Semester das Bachelorstudium abgeschlossen wird. Das Ergebnis des Abschlusses muss bis spätestens zum Ende des ersten Hochschulsemesters an der HCU nachgereicht werden. Wird das Bachelorstudium nicht fristgerecht vor Aufnahme des Masterstudiums abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation oder bei HCU-internen Bachelorstudierenden die Rückstufung in den entsprechenden Bachelorstudiengang. Die Zulassung zum Masterstudiengang unter Vorbehalt verliert rückwirkend ihre Gültigkeit.
3. einen mindestens guten Notendurchschnitt (besser oder gleich 2,5 im deutschen Notensystem) aus den vorher an wissenschaftlichen Hochschulen erbrachten Studienleistungen.¹⁾

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erfolgt nach § 5 Absätze 3 und 4 der All-

¹⁾ Für § 2 Absatz 1 Punkt 3 hat das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg am 16. März 2010 die Genehmigung mit einer Befristung bis zum 31. März 2011 erteilt.

gemeinen Zulassungsordnung an der HafenCity Hamburg (HCU) vom 30. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung. Ausreichende Englischkenntnisse werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:

1. einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
 - a) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten, als Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder als Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten,
 - b) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level B,
 - c) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) auf mindestens Niveau B,
 - d) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5,
 - e) TELC auf mindestens Niveau B2 oder
2. einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den oben genannten Leistungen gleichwertig sind. Dazu kann auch der Nachweis eines fachlichen Auslandsaufenthaltes im englischsprachigen Ausland von mindestens einem Jahr gehören oder
3. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder das Abschlusszeugnis der Klasse 12 der gymnasialen Oberstufe jeweils mit der Note befriedigend (3) oder
4. Englisch als Muttersprache.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Sollten im Falle einer Zulassungsbeschränkung mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze eingehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt und die Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

1. Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 2 (Maximale Punktzahl: 40)

1,0 (40); 1,1 (38); 1,2 (36); 1,3 (34); 1,4 (32); 1,5 (30); 1,6 (28); 1,7 (26); 1,8 (24); 1,9 (22); 2,0 (20); 2,1 (18); 2,2 (16); 2,3 (14); 2,4 (12); 2,5 (10).
2. Nachweis über fachspezifische berufspraktische Zeiten (Maximale Punktzahl: 20)
 - a) von mindestens sechs Monaten nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses (20) oder
 - b) ein fachspezifisches Praktikum vor oder während des ersten qualifizierenden Hochschulstudiums von mindestens sechs Monaten (10) und eine Berufsausbildung in einem der einschlägigen Berufsfelder (10).
3. Ein Motivationsschreiben (Letter of Intent) mit der Begründung für die Wahl des Studienganges und einer Beschreibung des angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldes. Das Motivationsschreiben sollte insbesondere Aufschluss geben über die fachliche Motivation und die Beweggründe, Stadtplanung zu studieren und auf Grund welcher Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders geeignet für den Studiengang hält. Der Umfang des Motivationsschreibens soll eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten (Maximale Punktzahl: 40).

- a) Überdurchschnittliche Motivation (16), durchschnittliche Motivation (8), Motivation nicht ausreichend erkennbar (0).
- b) Überdurchschnittliche fachspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Interessen (16), durchschnittliche fachspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Interessen (8), fachspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Interessen nicht ausreichend vorhanden (0).
- c) Hervorragend zum Studiengang passendes, künftiges berufliches Tätigkeitsfeld (4), durchschnittlich passendes, berufliches Tätigkeitsfeld (2), nicht passendes berufliches Tätigkeitsfeld oder nicht benannt (0).
- d) Begründung der Wahl des Studienganges ist hervorragend schlüssig (4), ist durchschnittlich schlüssig (2), ist nicht schlüssig (0).

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 4

Zusammensetzung der Kommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

(2) Die Auswahlkommission wird vom Vizepräsidenten für Studium und Lehre auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans eingesetzt. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie auf Antrag des Fachschaftsrats Stadtplanung eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter aus dem Studiengang Stadtplanung an.

§ 5

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Stadtplanung (Master of Science)“ an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 19. Mai 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 27. April 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 946

Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Urban Design (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-UD-10)

Der Hochschulrat der HafenCity Universität hat am 24. März 2010 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 10. März 2010 gemäß § 85

Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), sowie vom Präsidium, soweit zuständig, am 16. März 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Urban Design an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 37 Absatz 2 HmbHG die Zugangsvoraussetzungen und die im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 10 Absatz 2 HZG in der jeweils geltenden Fassung die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen nach §§ 9, 5 Absätze 1, 2 und § 6 HZG für den Studiengang Urban Design (Master of Science).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:

1. mindestens ein abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule im Studiengang Architektur, Stadt-, Landschafts-, Raum- oder Umweltplanung, Städtebau, Geografie oder einem gleichwertigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.
2. Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses des Bewerbers oder der Bewerberin bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, so wird anstelle der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses der Durchschnitt aus den Noten aus Pflichtkursen im Umfang von mindestens 75 CP der jeweiligen Bachelorstudiengänge zugrunde gelegt. Zusätzlich sind weitere gegebenenfalls auch unbenotete Leistungsnachweise im Umfang von mindestens weiteren 55 CP nachzuweisen, so dass mindestens 130 CP erreicht werden. Dieser Notendurchschnitt muss durch eine Studienbescheinigung nachgewiesen werden. Fehlen die Nachweise, wird der Zulassungsantrag aus formalen Gründen abgelehnt. Dem Antrag ist eine Erklärung beizugeben, dass im laufenden Semester das Bachelorstudium abgeschlossen wird. Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses muss bis spätestens zum Ende des ersten Hochschulseesters an der HCU nachgereicht werden. Wurde das Bachelorstudium nicht fristgerecht vor Aufnahme des Masterstudiums abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation oder bei HCU-internen Bachelorstudierenden die Rückstufung in den entsprechenden Bachelorstudiengang. Die Zulassung zum Masterstudiengang verliert rückwirkend ihre Gültigkeit.
3. einen mindestens guten Notendurchschnitt (besser oder gleich 2,5 im deutschen Notensystem) aus den vorher an wissenschaftlichen Hochschulen erbrachten Studienleistungen.¹⁾

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprachen

Deutsch und Englisch. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erfolgt nach § 5 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung an der HafenCity Hamburg (HCU) vom 30. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung. Ausreichende Englischkenntnisse werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:

1. einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
 - a) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten, als Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder als Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten,
 - b) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level B,
 - c) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) auf mindestens Niveau B,
 - d) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5,
 - e) TELC auf mindestens Niveau B2 oder
2. einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den oben genannten Leistungen gleichwertig sind. Dazu kann auch der Nachweis eines fachlichen Auslandsaufenthaltes im englischsprachigen Ausland von mindestens einem Jahr gehören oder
3. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder das Abschlusszeugnis der Klasse 12 der gymnasialen Oberstufe jeweils mit der Note befriedigend (3) oder
4. Englisch als Muttersprache.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Sollten im Falle einer Zulassungsbeschränkung mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze eingehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien. Auf der Grundlage der in Anlage 1 benannten Bewertungsmaßstäben und Gewichtungsfaktoren werden Punkte vergeben. Aus der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Die Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Grad der Eignung und Motivation wird durch die folgenden Kriterien bestimmt:

1. Abschlussnote nach § 2 Absatz 1 a) oder b),
2. Motivationsschreiben (Letter of Intent) mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs und einer Beschreibung des angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldes. Das Motivationsschreiben sollte insbesondere Aufschluss geben über die fachliche Motivation und die Beweggründe Urban Design zu studieren und auf Grund welcher Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders geeignet für den Studiengang hält. Der Umfang des Motivationsschreibens soll eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten.
3. Arbeitsproben, aus denen die Eignung für den gewählten Studiengang hinsichtlich der notwendigen Fertigkeit und Fähigkeiten ersichtlich ist. Es sollen zwischen drei und fünf Arbeitsproben eingereicht werden. Den vorge-

¹⁾ Für § 2 Absatz 1 Punkt 3 hat das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg am 16. März 2010 die Genehmigung mit einer Befristung bis zum 31. März 2011 erteilt.

legten Arbeitsproben ist eine Erklärung über die Eigenleistung beizufügen.

4. fachliche Qualifikationen wie einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten in Form von außerschulischem oder außeruniversitärem Engagement, einschlägiges Praktikum, abgeschlossener Berufsausbildung oder bisheriger, für den Studiengang einschlägiger Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), aufgeführt in Form eines tabellarischen Lebenslaufes mit den entsprechenden Nachweisen der Fertig- und Fähigkeiten, sofern sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
5. Soft Skills als weitere studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Bewertung erfolgt nach Kriterien und Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage 1.

§ 4

Zusammensetzung der Kommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

(2) Die Auswahlkommission wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingesetzt. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie auf Antrag der Studierenden eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter an.

§ 5

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Master of Science Städtebau/Urban Design (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung (HCU) vom 19. Mai 2009 außer Kraft.

Anlage: Bewertungssystem zum Auswahlverfahren

Hamburg, den 27. April 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 947

Anlage 1 zu § 3 Absatz 2

Bewertungssystem zum Auswahlverfahren

1. Bewertung nach Abschlussnote
1,0 (25); 1,3 (21); 1,7 (17); 2,0 (13); 2,3 (9); 2,5 (5). Internationale Noten werden anhand einer Äquivalenzliste ins deutsche Notensystem überführt.
Maximale Punktzahl: 25
2. Bewertung des Motivationsschreibens
 - a) fachliche Motivation: a = (4), b = (2), c = (0)
 - b) Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen: a = (4), b = (2), c = (0)
 - c) angestrebtes berufliches Tätigkeitsfeld: a = (4), b = (2), c = (0)
 - d) Schlüssigkeit der Begründung: a = (4), b = (2), c = (0)
 Die Bewertung erfolgt nach folgenden System: a = hervorragend geeignet, b = geeignet, c = nicht geeignet.
Maximale Punktzahl: 16
3. Bewertung der Arbeitsproben
 - a) konzeptioneller Ansatz: a = (10), b = (5), c = (0)
 - b) gestalterische oder alternativ wissenschaftliche Kompetenz: a = (10), b = (5), c = (0)
 - c) Vermittlungsleistung (Darstellungstechniken und Kommunikation): a = (10), b = (5), c = (0)
 Die Bewertung erfolgt nach folgenden System: a = hervorragend geeignet, b = geeignet, c = nicht geeignet.
Maximale Punktzahl: 30
4. Bewertung fachlicher Qualifikationen
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung: (10)
 - b) einschlägige fachspezifische Berufserfahrung nach erstem Studienabschluss über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten: (20) oder sonstige studienrelevante Tätigkeiten oder Praktika von mindestens 3 Monaten: (10)
 Maximale Punktzahl: 30
5. Bewertung der Soft Skills:
 - a) besondere Sprachenkompetenz: (3)
 - b) interkulturelle Kompetenz (z.B. Auslandsaufenthalte während des Studiums oder berufliche Tätigkeiten, Praktika im Ausland): (6)
 - c) interdisziplinäre Kompetenz (Erfahrungen in disziplinübergreifenden Arbeitsweisen): (6)
 - d) soziale Kompetenz (ehrenamtliche Tätigkeit in Initiativen, Verbänden und Vereinen etc.): (6)
 Maximale Punktzahl: 21
Maximal zu erreichende Punktzahl: 122

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Vorinformation

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg
 Postanschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Zu Händen: Herr Rosin,
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 23 - 60 52,
 Telefax: +49 (0)40 / 4 27 92 - 71 84
 E-Mail: Guenter.Rosin@sbh.fb.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
 Regional- oder Lokalbehörde
 Bildung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

ABSCHNITT II.A: AUFTRAGSGEGENSTAND (Bauauftrag)

- II.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:**
 Bau einer Mehrzweckhalle, Gymnasium Rahlstedt, Scharbeutzer Straße 36, Hamburg
- II.2) **Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung**
 NUTS-Code: DE 600
- II.3) **Diese Bekanntmachung betrifft eine Rahmenvereinbarung:** Nein
- II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen:**
 Neubau einer 3-Feld-Mehrzwecksporthalle mit Cafeteria und Foyer. Weiterhin sind eine Bühne und eine Tribüne für 200 Personen geplant. Außerdem soll die Halle mit einer Photovoltaikanlage und natürlicher Belichtung über Fenster in der Dachfläche ausgestattet werden.
 Aufteilung in Lose: Nein
- II.5) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
 Hauptgegenstand: 45212000
- II.6) **Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren und Vertragslaufzeit**
 Der Vergabeverfahren: 12. Juli 2010
 Beginn der Bauarbeiten: 30. September 2010
 Abschluss der Bauarbeiten: 30. November 2011

- II.7) **Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):** Nein

- II.8) **Sonstige Informationen:**
 Das Bauvorhaben wird in Einzelgewerke ausgeschrieben, mit den Gewerken Rohbau, Zimmerer, Dachdecker, Fenster/Fensterfassade, Innentüren, Zuschauertribüne, HLS, Trockenbau, Prallwand, Trennvorhänge, Einbausportgeräte, Elektro.

ABSCHNITT II.B: AUFTRAGSGEGENSTAND (Lieferungen und Dienstleistungen): –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN:

- III.2.1) **Vorbehaltene Aufträge:** Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

- VI.1) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.2) **Sonstige Informationen:** –
- VI.3) **Angaben zum Allgemeinen Rechtsrahmen:** –
- VI.4) **Tag der Absendung dieser Vorinformation:**
 18. Mai 2010

Hamburg, den 18. Mai 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

544

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 10 A 0279

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, Bundesbauabteilung, Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0, Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: **10 A 0279**
Serverraumkühlung
- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- d) Ort der Ausführung:
Clausewitz-Kaserne, 22587 Hamburg
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Stabsgebäude
 Art der Leistung:
 Kühlung eines Serverraumes

Umfang der Leistung:

Demontagen Kälteanlagen,
50 m² Doppelboden,
2 Stück Kaltwassersätze 99 KW,
6 Stück Kühlrack,
10 Stück Serverschrank,
100 m Präzisionsstahlrohr 35 x 1,5 bis 64 x 2,0.

- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 26. Juli 2010, Ende: 25. September 2010
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bewerbungsschluss: 4. Juni 2010
Versand der Verdingungsunterlagen: 10. Juni 2010
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: **10 A 0279**
Höhe des Entgeltes: 7,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0279
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Angebotseröffnung:
29. Juni 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
29. Juli 2010
- u) Geforderte Eignungsnachweise:
Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eignungsnachweise gemäß § 8 Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und f) VOB/A.
- v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:
Anschrift siehe Buchstabe a)
Herr Venetta, Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 3 50
Nachprüfung behaupteter Verstöße: –

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40/4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 19. Mai 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

545

D-Hamburg: Feuerlöschfahrzeuge
2010/S 89-133251

BEKANNTMACHUNG**Lieferauftrag****ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I. 1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n):**
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Inneres – Feuerwehr,
Westphalensweg 1, 20099 Hamburg,
Deutschland
Telefon: + 49 (40) / 4 28 51 - 41 13,
Telefax: + 49 (40) / 4 28 51 - 41 59,
E-Mail:
ausschreibungsstelle@feuerwehr.hamburg.de
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
den oben genannten Kontaktstellen.
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Inneres – Feuerwehr,
Westphalensweg 1, 20099 Hamburg,
Deutschland
Telefon: + 49 (40) / 4 28 51 - 41 54,
E-Mail: poststelle@feuerwehr.hamburg.de
- I. 2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
Regional- oder Lokalbehörde.
Öffentliche Sicherheit und Ordnung.
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II. 1) **Beschreibung**
- 1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
Rüstlastkraftwagen Gerätewagen-Rüstmaterial 2 mit demontierbarem Schneepflug.
- 1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung: Lieferauftrag, Kauf.
NUTS-Code: DE600.
- 1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Öffentlicher Auftrag.

- 1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- 1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Die Rüstlastkraftwagen sollen im Bereich der technischen Hilfeleistung auch größeren Umfangs eingesetzt werden. Die Fahrzeuge mit ihrer Besatzung von jeweils 3 Feuerwehrangehörigen sollen mit einem feuerwehrtechnischen Aufbau zur Lagerung der feuerwehrtechnischen Beladung, einer maschinellen Zugeinrichtung, einem über den Fahrzeugmotor angetriebenen Stromerzeuger und einem demontierbaren Schneeflug ausgerüstet sein.
- 1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 34144213
- 1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja.
- 1.8) Aufteilung in Lose: Nein.
- 1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja.

II. 2) Menge oder Umfang des Auftrags

- 2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Bis zu 4 Stück.
- 2.2) Optionen: Ja
Beschreibung der Optionen:
Insgesamt sollen in einem Mehrjahresprogramm bis 2011 bis zu 3 weitere, gleichartige Fahrzeuge beschafft werden.
Die Optionen werden spätestens bis zum 31. Oktober 2011 gezogen.
Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Ziehung der Optionen besteht nicht.

II. 3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

- 1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Sicherheit in der Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung ist bis zur Übergabe des jeweiligen Fahrzeuges durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts zu leisten.
- 1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Zahlung erfolgt nach § 17 VOL/B, Abschlagszahlungen sind nach Anlieferung bzw. Fertigstellung des Fahrgestelles zugelassen.
- 1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- 1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

- 2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: –

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Der Bieter hat mit dem Angebot eine Eigenerklärung zu Verurteilungen und Bußgeldbescheiden abzugeben.

- 2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: –
- 2.3) Technische Leistungsfähigkeit: –
- 2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein.

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

- 3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- 3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

- 1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren.
- 1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- 1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

- 2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- 2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein.

IV.3) Verwaltungsinformationen

- 3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
F 08/2010
- 3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein.
- 3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Die Unterlagen sind kostenpflichtig:
Preis: 10,65 Euro.
Zahlungsbedingungen und -weise:
Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt nur nach Eingang der Kostenbeteiligung, die nicht zurückerstattet wird. Überweisung des Betrages auf das Konto des Auftraggebers bei der Bundesbank, Bankleitzahl 200 000 00, Konto-Nr. 200 015 80, (IBAN DE11200000000020001580). Bei Überweisung ist als Zahlungsgrund das Kennwort F 08/2010 und die Referenznummer 4050800000026 anzugeben.
- 3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
28. Juni 2010, 14.00 Uhr.

- 3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- 3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch.
- 3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 1. November 2010.
- 3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein.
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- 4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer bei der Finanzbehörde, Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
- 4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- 4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
4. Mai 2010

Hamburg, den 10. Mai 2010

**Die Behörde für Inneres
– Feuerwehr –**

546

Öffentliche Ausschreibung**der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, schreibt **Protokollfahrten** unter der Projektnummer **2010000041** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 22. Juni 2010, 14.00 Uhr

Ende der Zuschlags-/Bindefrist: 30. Juli 2010

Ausführungsfrist: 1. August 2010 bis 31. Juli 2013

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336-206, unter Angabe der Projektnummer 2010000041 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 7 Nummer 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Hamburg, den 21. Mai 2010

Die Finanzbehörde

547

Gerichtliche Mitteilungen**Zwangsversteigerung**

71w K 245/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Wietersheim 14 belegene, im Grundbuch von Schnelsen Blatt 12 299 eingetragene 700 m² große Grundstück (Flurstück 8346), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem 2007/2008 erbauten Einfamilienwohnhaus mit einer Wohnfläche von etwa 152,79 m² und einer Ausbaureserve im Spitzbodenbereich. Das Haus hat isolierverglaste Kunststofffenster, im Erdgeschoss mit elektrischen Rolläden. Eine Doppelcarportanlage mit integriertem Abstellraum ist vorhanden. Die Küche ist modern ausgestattet, die Außenanlage ist gepflegt und optisch gestaltet.

Die Verkehrswertgrenzen der §§ 85 a und 74 a ZVG (sogenannte 5/10- und

7/10-Grenzen) gelten in diesem Termin nicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 380 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 28. Juli 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Mai 2010

Das Amtsgericht, Abt. 71

548

Zwangsversteigerung

802 K 103 + 104/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Tangstedter Knick 4a, 4b belegene, im Grundbuch von Duvenstedt Blatt 3028 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 25/100 Miteigentumsanteil an dem 1055 m² großen Grundstück (Flurstück 2556), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nummer 4 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Mitversteigert wird ein 1/42 Miteigentumsanteil an einer 41 m² großen Freifläche (Flurstück 2561), eingetragen im Grundbuch von Duvenstedt Blatt 2783. Die von einem Miteigentümer genutzte etwa 117 m² große Wohnung (Endreihenhaus) hat die postalische Anschrift Tangstedter Knick 4b. Baujahr etwa 1996. Durchschnittlicher Ausstattungsstandard und allgemeiner Renovierungsbedarf laut Gutachten.

In dem Versteigerungstermin vom 23. März 2010 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74a Absatz 1 ZVG versagt worden, so dass der Zuschlag weder aus den Gründen des § 74a ZVG (sogenannte 7/10 Grenze) noch aus denen des § 85a ZVG (sogenannte 5/10 Grenze) nochmals versagt werden darf.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG für die Wohnung 270 000,- Euro, für den Anteil an der Freifläche 0,- Euro, gesamt 270 000,- Euro (bzw. 135 000,- Euro je 1/2 Miteigentumsanteil).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 3. August 2010, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten

Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

549

Zwangsversteigerung

902 K 64/08. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Manshardtstraße 184 belegene, im Grundbuch von Schiffbek Blatt 6244 eingetragene, 341 m² große Grundstück (Flurstück 3937, Gebäude- und Freifläche, Wohnen), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer unterkellerten Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Erd- und ausgebautem Dachgeschoss sowie nutzbarem Spitzboden bebaut (Baujahr 1993) und verfügt über eine Gesamtwohnfläche von etwa 138 m². Der Gebäudeschnitt ist funktional, im Erdgeschoss befinden sich ein Wohn-/Essraum, Küche, Diele, Gäste-WC, im Dachgeschoss 3 Schlafräume, ein Bad, sowie ein Abstellraum, im Spitzboden ein Abstellraum, im Keller neben den Nutzräumen ein Hobbyraum. Das Objekt befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Grundbuchliche Belastungen bleiben aus jetziger Sicht bestehen.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG 301 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 2. September 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübecker-tordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

550

Zwangsversteigerung

323 K 33/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Kopperholdtweg 4/6 belegene, im Grundbuch von Bahrenfeld Blatt 6157 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 211/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 3845 m² großen Flurstück 1975, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 6, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete Wohnung ist belegen im Haus Nummer 6, dort im Erdgeschoss rechts. Die Wohnfläche von etwa 46 m² verteilt sich auf zwei Zimmer, Küche, Flur, Bad und Balkon. Baujahr der Anlage: 1972.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG 50 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 18. August 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Gutachten per Download auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**
Abteilung 323

551

Zwangsversteigerung

616 K 27/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21109 Hamburg, Feldrain 24 belegene, im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 3584 eingetragene 1052 m² große Grundstück (Flurstück 4007), durch das Gericht versteigert werden.

Einfamilienhaus, Baujahr 1978, Wohnfläche etwa 156 m², voll unterkellert. Erdgeschoss: 2 Zimmer, Essdiele Küche, WC, Garderobe. Obergeschoss: 3 Zimmer, Bad, Flur (It. Bauakte). Die Bewertung erfolgte ohne Innenbesichtigung. Das Haus ist eigengenutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 244 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 17. August 2010, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11,

Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.versteigerungspool.de und www.zvhh.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**
Abteilung 616

552

Aufgebot

610 a II 7/10. **Hermann Peter Ebeling, Günther Ebeling und Erika Margarete Wilhelmine Barda**, geborene Ebeling, haben als Eigentümer, des im Grundbuch von Fischbek Blatt 3547 eingetragenen Grundstücks, das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die in Abteilung III Nummer 4 dieses Grundbuchblattes für die Kreissparkasse Harburg, Hamburg-Harburg, eingetragene Grundschuld in Höhe von 7500,- DM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird daher aufgefordert, binnen **6 Wochen** nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls wird deren Kraftloserklärung per Ausschließungsbeschluss erfolgen.

Hamburg, den 12. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**
Abteilung 610

553

Aufgebot

610 a II 8/10. **Klaus-Dieter Senff, Bernd Senff, Jürgen Senff, Ursula Reuter, Christel Lehmann und Inge-lore Westphal** in Hamburg, haben als Eigentümer des im Grundbuch von Fischbek Blatt 2421 eingetragenen Erbbaurechts das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die in Abteilung III Nummer 1 dieses Grundbuchblattes für die Kreissparkasse Harburg eingetragene Grundschuld in Höhe von 10 000,- DM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird daher aufgefordert, spätestens bis zum **25. August 2010** vor diesem Gericht, Bleicherweg 1, Zimmer 117, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls wird deren Kraftloserklärung erfolgen.

Hamburg, den 19. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**
Abteilung 610

554

Ausschlussurteil

915 C 30/09. In der Sache METRO Group Asset Management GmbH & Co. KG, Neumannstraße 8, 40235 Düsseldorf, Geschäftszeichen: 329/2008, vertreten durch Angela Mehring, Bereich Recht – Antragstellerin – gegen unbekannt „... – Antragsgegner –, erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Abteilung 915, durch den Richter Dr. Martin für Recht:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von St. Georg Süd, Band 40, Blatt 001675, in Abteilung III unter Nummer 16 für die Großeinkaufs Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH eingetragene Grundschuld von 91 000,- DM, wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hamburg, den 17. Dezember 2009

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**
Abteilung 915

915 C 30/09. In dem Rechtsstreit METRO AG, vertreten durch die Vorstände Dr. Eckhard Cordes und Thomas Unger, Schlüterstraße 1, 40235 Düsseldorf, Geschäftszeichen: 329/2008 – Antragstellerin – gegen unbekannt „... – Antragsgegner –. Wegen Kraftloserklärung erlässt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg durch den Richter Dr. Martin am 31. März 2010 folgenden

Beschluss

Das Ausschlussurteil des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg vom 17. Dezember 2009 wird im Rubrum wie folgt berichtet:

Die Antragstellerin ist die METRO AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Eckhard Cordes und Herrn Thomas Unger, Schlüterstraße 1, 40235 Düsseldorf, HRB 39473, AG Düsseldorf. Gründe: Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.

Hamburg, den 31. März 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 915 555

Beschluss

970 VI 914/10. Auf Antrag der Erben
a) Harry Alexander Gosch, geboren am

8. November 1989 und b) Martin Gosch, geboren am 6. Oktober 1992 in Hamburg, gesetzlich vertreten durch Dörte Wüpper, wird über den Nachlass des zwischen dem 14. und 23. Oktober 2009 in Hamburg verstorbenen, zuletzt in Hamburg wohnhaft gewesenen Jan Felix Friedrich Gosch, die Nachlassverwaltung angeordnet. Zum Nachlassverwalter wird Rechtsanwalt Andreas Hartrodt, Friedensallee 25, 22765 Hamburg, bestellt.

Hamburg, den 17. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 970 556

Ausschließungsbeschluss

610 a II 12/09. Auf Antrag der Sparkasse Harburg-Buxtehude in Hamburg,

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Harburg, Abteilung 610 a, durch die Rechtspflegerin Kurz:

Die Deutschen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des hiesigen Amtsgerichts von Marmstorf Blatt 3551 in Abteilung III unter der Nummer 4 a für die Kreissparkasse Harburg eingetragene Grundschuld über 31 000,- DM (einunddreißigtausend Deutsche Mark) und Nummer 5 a für die Kreissparkasse Harburg eingetragene Grundschuld über 103 000,- DM (einhundertdreitausend Deutsche Mark), werden für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 17. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 610 557

Sonstige Mitteilungen**Ausschreibung gemäß § 17 Nummer 1 VOL/A**

f & w fördern und wohnen AöR,
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 35 - 33 29,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 35 - 35 11

Ausschreibung Nummer AÖA 037-2010

Folgende Leistungen sollen vergeben werden:
diverse Fortbildungsmaßnahmen

Die Unterlagen können schriftlich bis zum **29. Juni 2010** gegen einen Verrechnungsscheck in Höhe von 10,- Euro unter dem Kennwort „AÖA 037-2010“ abgefordert werden. Der Scheck muss dem Antrag beigelegt sein. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Die Unterlagen können unter

**f & w fördern und wohnen AöR,
Poststelle, EG
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

abgefordert bzw. eingesehen werden.

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet ab dem **26. Mai 2010** unter folgender Adresse heruntergeladen werden:
www.foerdernundwohnen.de
Ausschreibungen für Leistungen (VOL)
und Bauleistungen (VOB)
AÖA 037-2010

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die mit einer Einreichung von Referenzen mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind.

Einreichfrist: 29. Juni 2010, 13.00 Uhr

Hamburg, den 21. Mai 2010

f & w fördern und wohnen AöR 558

Gläubigeraufruf

Die Firma „raw like sushi“ Restaurant-Betriebsgesellschaft mbH, 20146 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 10. Mai 2010

Der Liquidator 559